

§ 6 Informationssicherheitsgesetz - InfoSiG  
Informationssicherheitsverordnung - InfoSiV – Novelle

### **Vortrag an den Ministerrat**

Gemäß § 6 Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 10/2006, hat die Bundesregierung für die Dienststellen des Bundes durch Verordnung Vorschriften in Bezug auf die sichere Verwendung und Handhabung von klassifizierten Informationen aufgrund der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erlassen.

Die derzeitige Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung, InfoSiV), BGBl. II Nr. 548/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 67/2012 stützt sich im Wesentlichen auf den Beschluss über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABI. L 247 vom 15.10.2013 S.1.

Gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABI. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, ist von jedem Mitgliedstaat, der den PRS (öffentlich regulierten Dienst) zur Aufrechterhaltung der staatlichen Handlungsfähigkeit und der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen nutzt, eine zuständige Public Regulated Service Behörde (PRS-Behörde) einzurichten. Dabei ist von der zuständigen Galileo PRS-Behörde sicherzustellen, dass das Schutzniveau mindestens dem Niveau entspricht, der im Beschluss 2015/444/EU, Euratom über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABI. L 72 vom 17.03.2015 S. 53, sowie im Beschluss 2013/488/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABI. L 247 vom 15.10.2013 S.1, festgelegt wurde. Um die

Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen, die in § 8 Abs. 4 InfoSiG geregelt sind, im Zusammenhang mit der Galileo PRS-Behörde noch detaillierter zu beschreiben, ist eine Anpassung der InfoSiV erforderlich.

Der Verordnungsentwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen der Ressorts wurden weitgehend berücksichtigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf der Verordnung, mit der die Informationssicherheitsverordnung gemäß § 6 des Informationssicherheitsgesetzes geändert wird, beschließen.

Beilagen

Wien, 15. Juni 2018

KURZ